

Selbsterziehung, der Entwicklung und Festigung des Gemeinschaftsgeistes und des Verantwortungsbewußtseins sowie nach sinnvoller Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sichtbaren Ausdruck zu verleihen.

4. Für den Strafvollzug erwächst aus den in Abs. 1 Ziff. 5 bis 8 festgelegten Rechten unmittelbar die Aufgabe, die Schaffung erforderlicher Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Wahrnehmung durch die Strafgefangenen konsequent in die Planung und Gestaltung der Erziehungsarbeit einzuordnen. So bedarf z.B. die Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß sowohl der Durchsetzung der Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung (S 26) als auch der entsprechenden Erteilung konkreter Aufträge nach den Bestimmungen von § 28.

Besonderer Hervorhebung bedarf das Recht der Strafgefangenen auf Arbeit und schöpferische Mitarbeit im Arbeitsprozeß (s. dazu auch §§ 2 und 6). Die freiwillige, strebsame, disziplinierte, schöpferische und bewußte Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsprozeß ist sowohl angestrebtes Ziel der erzieherischen Einflußnahme als auch unmittelbar Ausdruck der Wahrnehmung der Rechte durch die Strafgefangenen auf diesem Gebiet.

Die im Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 genannten Rechte der Strafgefangenen schließen z. T. gleichzeitig auch konkrete Pflichten in sich ein. Beispielsweise ist das Recht auf Arbeit zugleich in § 36 Ziff. 1 und 2 als Pflicht der Strafgefangenen fixiert. Ebenso besteht die Pflicht der Strafgefangenen, an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen Bildung und beruflichen Qualifizierung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und gemäß § 36 Ziff. 5 aktiv mitzuarbeiten. Die Übereinstimmung dieser Rechte und Pflichten der Strafgefangenen berücksichtigt, daß die Wahrnehmung des Rechtes durch die Strafgefangenen im Rahmen des Erziehungsprozesses ihre Identifizierung mit dem angestrebten Erziehungsziel bedingt. Die Rechte der Strafgefangenen zur aktiven Mitwirkung im Erziehungsprozeß und der schöpferischen Mitarbeit im Arbeitsprozeß bilden so auch Kriterien, wonach sich das Verhalten der Strafgefangenen qualitativ bewerten läßt.